



Barßel, den 21.11.2011

## **-Handreichung-**

### **Nachteilsausgleich und Fördererlass**

#### **Grundlegendes:**

**Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf darf beim schulischen Lernen, bei Prüfungen und bei Leistungsermittlungen (Klassenarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen) aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung kein Nachteil entstehen.**

*Jedoch dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden. Ausnahme hier: Lesen, Schreiben und Rechnen.*

Die Gewährung eines Nachteilsausgleich ist in allen Schulformen möglich. Sie erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und / oder auf Empfehlung der betreuenden Lehrkraft des Mobilen Dienstes. Der Nachteilsausgleich wird durch Beschluss der Klassenkonferenz gewährt.

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs wird nicht in die Bemerkungen der Zeugnisse aufgenommen. Abweichend hierzu sind hingegen Abweichungen

von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung in den Bereichen Lesen, Schreiben und Mathematik in den Zeugnissen (außer Abschluss- und Abgangszeugnissen) zu vermerken.

*Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom... ist im Lesen/Rechtschreiben/Rechnen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im Schulhalbjahr/Schuljahr abgewichen worden.*

Es wird weiter geregelt, dass die besonderen Schwierigkeiten „allein kein Grund sein dürfen, bei sonst angemessener Gesamtleistung

- eine Schülerin oder einen Schüler nicht zu versetzen,
- eine Schülerin oder einen Schüler vom Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule oder von einem Wechsel zwischen den Schulformen des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen auszuschließen,
- von einer der Gesamtleistung entsprechenden Empfehlung für den Wechsel der Schulform am Ende des vierten Schuljahrganges abzusehen.“

**„Sonderpädagogische Förderung“** - RdErl. d. MK vom 01.02.2005 (SVBl. S. 49/135)

Im Erlass wird u.a. geregelt, dass „vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung auf Beschluss der Klassenkonferenz Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen (...) sind. Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten insbesondere:

- Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden.
- Zeitzuschlag
- Technische Hilfsmittel
- Angepasste Aufgaben
- Pädagogische Wertung der Leistung
- Bei anhaltenden Schwierigkeiten kann Rechtschreibleistung zeitlich befristet nicht bewertet werden

*Hinsichtlich einer Gewährung dieser Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs wird jeweils für den Einzelfall entschieden“ (vgl. Behrens, 190).*

**Förderschwerpunkt  
Lernen**  
Hafenstr.1  
26676 Barßel  
Tel.: 04499 / 92 30 36  
Fax: 04499 / 92 30 38

**Förderschwerpunkt  
Emotionale und Soziale Entwicklung**  
Schleusenstr.102  
26676 Barßel  
Tel.: 04499 / 93 89 89  
Fax: 04499 / 93 89 71  
[mail:soeste-schule-barssel@t-online.de](mailto:mail:soeste-schule-barssel@t-online.de)  
[www.soeste-schule-barssel.de](http://www.soeste-schule-barssel.de)

**Leitung:  
Förderschulrektor**  
Kai Kuszak  
**Schulsekretariat**  
Ivonne Thoben

Für den praktischen Schulalltag bedeutet dies, dass sich ein Lehrer einer allgemein bildenden Schule zunächst von einem Lehrer einer Förderschule beraten lässt.

Für die Leistungsbewertung ist es „nicht erforderlich, dass außerschulische Gutachten eingeholt werden. Ausschlaggebend ist die Einschätzung aus pädagogischer Sicht“ (Behrens, 189).

Lehrerinnen und Lehrer allgemein bildender Schulen können sich zusätzliche Unterstützung durch Lehrkräfte von Förderschulen, z.B. über die Mobilen Dienste, holen, wenn ein Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf eingeleitet und bewilligt wird. „Mobile Dienste sollen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf die notwendigen Hilfen erhalten, aber dennoch die wohnortnahe Schule besuchen. Die Hilfe kommt zu den Kindern (...)“ (Wachtel, S.90).

*In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Übergang zwischen individuellem und sonderpädagogischem Förderbedarf ein fließender ist.*

**Als Richtsatz gilt: flexible Einhaltung von Regeln und im Sinne des Kindes**

Kai Kuszak

**Förderschwerpunkt  
Lernen**  
Hafenstr.1  
26676 Barßel  
Tel.: 04499 / 92 30 36  
Fax: 04499 / 92 30 38

**Förderschwerpunkt  
Emotionale und Soziale Entwicklung**  
Schleusenstr.102  
26676 Barßel  
Tel.: 04499 / 93 89 89  
Fax: 04499 / 93 89 71  
[mail:soeste-schule-barssel@t-online.de](mailto:mail:soeste-schule-barssel@t-online.de)  
[www.soeste-schule-barssel.de](http://www.soeste-schule-barssel.de)

**Leitung:  
Förderschulrektor**  
Kai Kuszak  
  
**Schulsekretariat**  
Ivonne Thoben